

Vorlage Nr. 101.17.1394

15. Juli 2014
1 von 2

**Gesundheit Nordhessen Holding AG
Änderung der Ergebnisabführungsverträge (EAV) auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d.
Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die zwischen der Gesundheit Nordhessen Holding AG und

- Klinikum Kassel GmbH,
- Krankenhaus Bad Arolsen GmbH,
- Kreiskliniken Kassel GmbH,
- Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH,
- ökomed GmbH,
- Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH – Tagesklinik für Rehabilitation und Prävention,
- Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum GmbH,

bestehenden Ergebnisabführungsverträge, sowie der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Klinikum Kassel GmbH und der ZMV GmbH, werden in § 4 wie folgt geändert:

§ 4 (alt)
Verlustübernahme

§ 302 AktG gilt entsprechend.

§ 4 (neu)
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

2 von 2

Zwischen der Konzernmutter Gesundheit Nordhessen Holding AG und den Konzerntöchtern sowie zwischen der Klinikum Kassel GmbH und deren Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge (EAV). In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen im EAV bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft muss der EAV nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund müssen wir alle vorhandenen Ergebnisabführungsverträge in § 4 um den dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister